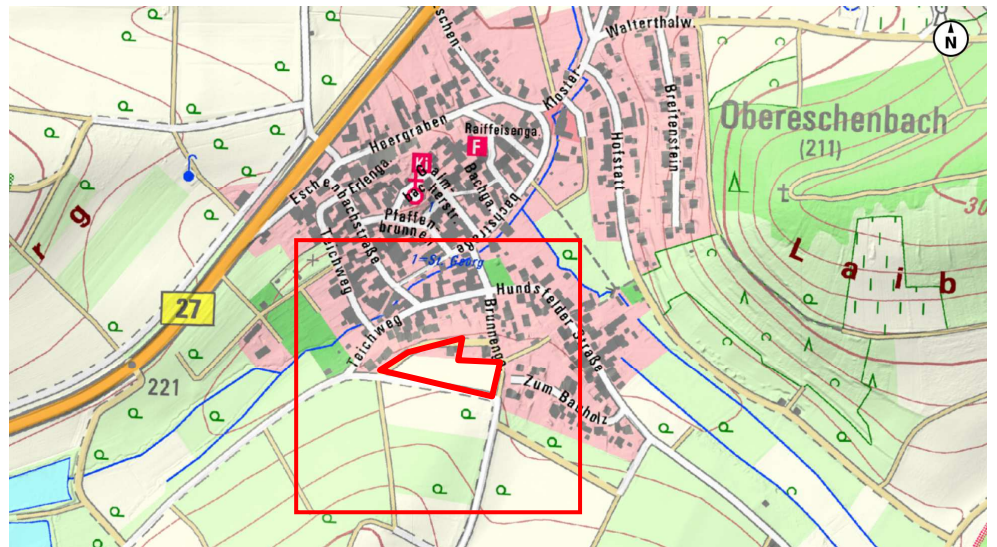


Stadt Hammelburg

Bebauungsplan „Burkersrasen“ in Obereschenbach

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)



Martin Beil
Landschaftsarchitekt BDLA

Johann-Salomon-Straße 7
97080 Würzburg

Tel. 0931 / 287244
info@mb-landschaftsplanung.de

Bearbeitung:
Martin Beil, Dipl.-Ing. Landespflege (TU)
Landschaftsarchitekt
Stand: Juni 2022

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1	Einleitung..... 1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung 1
1.2	Datengrundlagen..... 2
1.3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen 2
2.	Wirkungen des Vorhabens..... 2
2.1	Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse..... 2
2.2	Anlagenbedingte Wirkprozesse 2
2.3	Betriebsbedingte Wirkprozesse 2
3.	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität 3
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung..... 3
4.	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten..... 4
4.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie 4
4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie 4
4.1.2	Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie..... 4
4.1.2.1	Säugetiere 5
4.1.2.2	Reptilien 6
4.1.2.3	Amphibien, Libellen, Käfer, Tagfalter, Nachtfalter, Muscheln 7
4.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie 7
5.	Gutachterliches Fazit..... 13
6.	Quellen / Grundlagen..... 14

Anlage:

Anlage 1 – Lageplan Artenpotentiale

Anlage 2 - Tabellarische Relevanzprüfung

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

„Für die Bauleitplanung kommt artenschutzrechtlichen Verboten nur eine mittelbare Bedeutung zu. Bebauungspläne, deren Festsetzungen nicht ausräumbare Hindernisse durch den "vorhabensbezogenen europarechtlichen Artenschutz" entgegenstehen, können die ihnen zugedachte städtebauliche Entwicklung und Ordnung nicht erfüllen; ihnen fehlt die "Erforderlichkeit" im Sinn § 1 Absatz 3 Satz 1 BauGB. Dazu ist es nur notwendig, im Sinne einer Prognose vorausschauend zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Regelungen auf überwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen würden. Für eine nachfolgende "hindernisfreie" Umsetzung von Bauvorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes ist es von Vorteil, wenn bereits durch die Instrumente der Bauleitplanung dafür Sorge getragen wurde, dass keine artenschutzrechtlichen Verbote ausgelöst werden bzw. bereits alle Voraussetzungen für eine Befreiung geschaffen sind. (<https://www.stmb.bayern.de/buw/bauthemen/landschaftsplanung/planen/index.php>)

Gegenstand der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sind die mit dem Bebauungsplan „Burkersrasen“ ermöglichten Eingriffe und Maßnahmen durch ein Wohngebiet, das auf dem Norden zum Eschenbachtal geneigten Hang des Breiten Bergs am südwestlichen Ortsrand von Obereschenbach geplant ist.

Diesem zugeordnet ist eine Ausgleichsfläche am Eschenbach (Flur.Nr. 1879 oder 1878??), die sich derzeit als angelegte Acker-Blühbrache zeigt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst incl. bestehender Verkehrsflächen etwa 6.250 m² Fläche (Fl.Nr. 258 und Teilflächen von Flur-Nr. 255 und 1766 / Wegegrundstücke, alle Gmkg. Obereschenbach.

- Ackerland – ca. 4.650 m² (Luzerne / Klee-Gras-Ansaat)
- Ehemalige Holzlagerfläche mit Obstbaumbestand (reduziert) und Sträuchern auf Wegeböschung - nitrophile Ruderalfluren; ein einzelner Baum mit Baumhöhle - ca. 1.060 m².
- Nebengebäude – 140 m²,
- Schotterweg mit Begleitgrün im Osten – 200 m²
- Wegebegleitgrün (Gras- und Krautflur, artenarm) Asphaltweg im Süden – 125 m²
- Asphaltweg – 75 m²

Der anschließende durch landwirtschaftliche Hofanlagen in der Talmulde und südlich anschließende Gärten im Hanbereich geprägte alte, südliche strukturreiche Ortsrand Obereschenbachs ist durch einzelne Wohngebäude mit Hausgärten sowie das östlich anschließende Siedlungsgebiet überformt.

Oberhalb des Baugebiets grenzt ein asphaltierter Weg mit Wegseitengraben an. Zwischen Baugebiet und dem ausgedehnten Waldgebiet auf der Kuppe des Breiten Bergs erstrecken sich in einem Gürtel von 200 – 300 m breite Ackerflächen. Diese sind durch Wege und einzelne Gehölzstrukturen gegliedert.

In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (europäische Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben eintreten können, ermittelt und dargestellt. (*Hinweis zu „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Diese Regelung wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit mit Zu-*

stimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.)

- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Artenschutzkartierung
- Bestandsaufnahmen
Begehungen am 04.05.2021, 02.06.2021, 03.08.2021 (mit Besichtigung des Gebäudeinneren), 19.08.2021
insbesondere im Hinblick auf die Eignung von Fledermausquartieren, für die Avifauna und evtl. Zauneidechsenvorkommen.

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018.

2. Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Beseitigung der Vegetationsbestände
(hier: einzelne Obstbäume und Gebüsche, Gras- und Krautfluren, Ackerflächen als Luzernebestand),
- Abbruch von Gebäuden,
- Lärm und Erschütterung,
- Ausgleichsflächen: Ansaaten, Mahd/ Pflege

2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

- Gebäude und Verkehrsflächen
- Glasfassaden mit Kollisionsgefahr

2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

- Verkehr (Lärm, Staub, Abgase, Kollisionsgefahr,...)
- Beleuchtung

3. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- V1 Sicherung der an das Baufeld angrenzenden Lebensstätten gegen den Baubetrieb
- V2 Verbot der Rodung und des Rückschnitts von Gehölzen in der Zeit vom 1.03. bis 30.09.
- V3 Höhlenbaum – Quartierbaum von Fledermäusen:
Der Stammabschnitt des Höhlenbaums (im Bebauungsplan gekennzeichnet) mit potentiell (unbesetztem) Quartier von Fledermäusen ist vor Baufeldräumung zwischen 11.09. und 31.10. nach fledermauskundlicher Einweisung abzunehmen. Ein Abnehmen des möglichen (unbesetzten) Baumquartiers ist auch zwischen 1.11. und 28.02. möglich, wenn dieses zwischen 11.09. und 31.10. mit einem „Einwegverschluss“ versehen wurden, der das Ausfliegen von Fledermäusen ermöglicht, die erneute Nutzung als Quartier aber ausschließt.
Das Anbringen des „Einwegverschlusses“ ist nur zulässig, wenn die Entfernung des Baumes erforderlich wird.
(s.a. Zahn, A., Hammer, M. + Pfeiffer, B. (2021)).
Es wird empfohlen den Baum oder Baumabschnitt und im räumlich-funktionalen Zusammenhang westlich des Plangebiets (Wegeböschung Fl.Nr. 1766) fachgerecht an vorhandenen Bäumen zu installieren oder auf dem Grundstück Flur-Nr. 1879 (= Ausgleichsfläche) gesondert (wie gewachsen) senkrecht aufzustellen.
- V4 Baufeldräumung – Gras- und Krautfluren
Die Entfernung der Vegetationsdecke ist in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. unzulässig, außer wenn zuvor (zwischen 1.10. und 28./29.02) die Flächen durch Umbruch oder tiefes Abmulchen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten unattraktiv gestaltet sind und bis zum Beginn der Baufeldräumung durch fortlaufenden Umbruch oder Mulchen unattraktiv gehalten werden.
Eine Baufeldräumung ist in der Zeit vom 1.03. bis 30.09. auch dann möglich, wenn vor Beginn durch eine Fachkraft des Artenschutzes keine aktuellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten festgestellt werden.
- V5 Abbruch von Gebäuden
Der Abbruch von Gebäuden ist zwischen 1.10. und 28.02. zulässig. Er ist zwischen 1.03. und 30.09. nur dann zulässig, wenn nach Durchsicht durch eine Fachkraft des Artenschutzes keine aktuell besetzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen und Vögeln festgestellt werden.
- V6 Maßnahmen zur Vermeidung des Vogelschlagrisikos (Vogelschutzglas, Verzicht auf großflächige spiegelnde Verglasungen,...)

Hinweis:

- V7 Maßnahme zur Vermeidung der Besiedlung des Plangebiets durch die Zauneidechse während des Zeitraums vor der Bebauung des Plangebiets:
Errichtung eines Reptilienschutzzauns südlich entlang des Grundstücks Flur-Nr. 257 oder Fortführung der bisherigen Nutzung, die Lebensstätten der Zauneidechse ausschließt (Schwarzbrache, regelmäßige Mahd, .)

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

(vorgezogene Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG)

Für die mögliche Fledermausvorkommen werden CEF-Maßnahmen erforderlich. Diese erfolgen im räumlichen Zusammenhang der lokalen Population. Damit kann ggf. die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden.

CEF 1 Es sind **drei Fledermaushöhlen im ökologisch funktionalen Zusammenhang der lokalen Population incl. einer Vogelnisthöhle als „Ablenkkasten“** im Ortsbereich bzw. Ortsrand von Obereschenbach bzw. am südlichen Rand der Ausgleichsfläche westlich Obereschenbachs aufzuhängen. **Wird die Funktionsfähigkeit nicht vorgezogen nachgewiesen und eine Schädigung festgestellt, ist eine Entfernung des Baumquartiers nicht zulässig. Eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist zu beantragen.**

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Im Plangebiet sind keine Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL vorhanden. Verbotstatbeständen sind hier also auszuschließen.

4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten:

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot:

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, be-

Eine Durchsuchung nach möglichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten ergab ein mögliches Baumquartier (Höhle).

An und in der landwirtschaftlich genutzten Halle ergaben sich keine Hinweise auf Vorkommen von Fledermäusen (z.B. Kot- oder Frassspuren). Die äußeren Holzverkleidungen sowie der Dachstuhl sind mit Holzschutzmitteln behandelt. Fledermäuse meiden solche Strukturen.

Prognose der Verbotstatbestände

Eine Schädigung und Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird ausgeschlossen, da

- der im Bereich der Eingriffsflächen befindliche Höhlenbaum mit potentiellen Sommerquartieren im räumlichen Zusammenhang senkrecht aufgestellt bzw. an Baumbestand angebracht wird (s. V3 / CEF 1) sowie dort 2 Fledermaushöhlen am Baumbestand vor Wirksamkeit des potentiell schädigenden Eingriffs (= CEF1) angebracht werden.

Eine Störung wird ausgeschlossen, da sich die Vorhaben auf den Eingriffsbereich und Ausgleichsmaßnahmen ausschließlich auf den Optimierungsbereich beschränken.

Ein signifikant erhöhtes Risiko von Tötung und Verletzung von Fledermäusen wird nicht prognostiziert:

Potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden ausschließlich zu einem Zeitpunkt umgesetzt, zu dem sie nicht durch Fledermäuse besetzt sind.

Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko durch Baustellenverkehr und Verkehr wird nicht erwartet, da der maßgebende Baustellenbetrieb tagsüber sowie der Betrieb des Einkaufsmarkts tagsüber bzw. nachts überwiegend außerhalb der Aktivitätszeiten (Herbst, Winter) der Fledermäuse stattfindet.

Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)

Vorkommen der Haselmaus werden im Eingriffsgebiet des Bebauungsplans ausgeschlossen. Der Anteil der als Lebensstätte geeigneten Strukturen ist auch im räumlichen Zusammenhang mit angrenzenden Flächen zu kleinflächig und isoliert ausgebildet. Zudem fehlen auch weitgehend Höhlenbäume für mögliche Nester. Für den Eingriffsbereich ergeben sich somit keine Verbotstatbestände.

Sonstige Säugetierarten

sind aufgrund von Lebensraumpotentialen des Plangebiets und der Ausgleichsflächen sowie aufgrund der bekannten Verbreitungsgebiete nicht betroffen.

4.1.2.2 Reptilien

Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Reptilienarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BY	EHZ ABR / KBR **1
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	V	u

Aufgrund der anzutreffenden Gelände- und Vegetationsstrukturen mit Versteckmöglichkeiten sowie der ehemaligen Nutzung als Holzlagerplatz können Vorkommen der Zauneidechse im nordöstlichen Teilgebiet nicht ausgeschlossen werden.

Zudem wurden durch eine Bewohnerin des benachbarten Anwesens Flur-Nr. 257 Vorkommen an der Terrasse in Lesestein- bzw. Trockenmauerstrukturen angegeben.

Es erfolgten daher 4 Begehungen zur möglichen Aktivitätszeit von Zauneidechsen durch Martin Beil. Durchsucht wurden dabei Versteckstrukturen an der landwirtschaftlichen Halle u.a. mit Trockenmauerresten sowie die dort befindlichen Gras- und Krautfluren ebenso wie südliche Randbereiche am Grundstück Flur-Nr. 257, Böschungen an der Wendeanlage des östlichen Siedlungsbereichs, Böschungen entlang des südlichen Weges.

Gezielt wurden die nach einem Mähgang liegen gebliebenen Schwaden, die gerne als Verstecke genutzt werden, beobachtet und teilweise auch umgedreht.

Begehungszeitpunkte:

02.06. / 03.08. / 12.08. / 19.08.2021.

Datum	Beginn	Ende	Temperatur	Wind
02.06.2021	12.00	13.00	23 °C	10 km/h
03.08.2021	10.30	11.30	19 °C	10 km /h
12.08.2021	13.00	14.00	23 °C	10 km/h
19.08.2021	13.00	14.00	19 °C	6 km/h

Bei den Begehungen wurden keine Zauneidechsen festgestellt.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden daher derzeit ausgeschlossen.

(Vorsorglich) Konflikt vermeidende Maßnahme V7 (s.a. Kap. 3.1)

Es wird aber empfohlen, dass südlich entlang des Grundstücks Flur-Nr. 257 ein Reptilienschutzzaun gegen die Zuwanderung von Zauneidechsen ins Plangebiet gestellt wird, bis die an dieses Grundstück angrenzenden Baugrundstücke bebaut und die Außenanlagen angelegt sind.

Dies gilt auch dann, wenn diese Baugrundstücke erschlossen, aber noch nicht bebaut sind und dort für Zauneidechse geeignete Lebensstätten (Brachen, Bodenablagerungen, sonstige Lagerflächen....) entstehen können.

Alternativ können die Baugrundstücke als Schwarzbrache weiterhin die fehlende Attraktivität als Lebensstätte beibehalten.

Werden diese Maßnahmen nicht ergriffen, besteht das Risiko der Besiedlung durch Zauneidechsen und des Eintretens von Verbotstatbeständen, wenn keine weiterführenden Vermeidungsmaßnahmen gegen die Tötung / Verletzung und Schädigung von Zauneidechsen erfolgen (Beschränkung der Bauzeiten, Umsiedlung). Ggf. können dann auch artenschutzrechtliche Ausnahmen erforderlich werden.

4.1.2.3 Amphibien, Libellen, Käfer, Tagfalter, Nachtfalter, Muscheln

Keine Betroffenheit aufgrund fehlender (potentieller) Lebensstätten und fehlender Verbreitung im Landkreis bzw. Naturraum.

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen

durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (siehe Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (siehe Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (siehe Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor ,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

Es sind v.a. Vogelarten der

Ökologischen Gilden „Siedlungsrand“ (Gebüsche, Obstbäume, Gras- und Krautfluren, Nebengebäude) sowie

des „offenen, strukturarmen Kulturlandschaft“ (Luzerne-, Klee grasacker) im Eingriffsbereich des Bebauungsplans betroffen.

Die Wert gebenden Arten der ökologischen Gilden sind entsprechend farblich hervorgehoben.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Europäischen Vogelarten

NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg	EZK
	x	Amsel*)	Turdus merula	-	-	-	g
x		Bachstelze*)	Motacilla alba	-	-	-	g
	x	Baumfalke NG	Falco subbuteo	V	3	x	g
	x	Blaumeise*)	Parus caeruleus	-	-	-	g
	x	Bluthänfling	Carduelis cannabina	3	V	-	g
	x	Buchfink*) NG	Fringilla coelebs	-	-	-	g
	x	Dorngrasmücke	Sylvia communis	-	-	-	g
	x	Eichelhäher*) NG	Garrulus glandarius	-	-	-	g
	x	Elster*) NG	Pica pica	-	-	-	g
	x	Erlenzeisig	Carduelis spinus	-	-	-	u
	x	Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	-	s
	x	Feldsperling	Passer montanus	V	V	-	u
	x	Gartengrasmücke*) NG	Sylvia borin	-	-	-	g
	x	Gartenrotschwanz NG	Phoenicurus phoenicurus	3	-	-	u
	x	Gimpel*)	Pyrrhula pyrrhula	-	-	-	g

NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg	EZK
	x	Girlitz*)	Serinus serinus	-	-	-	g
	x	Goldammer NG	Emberiza citrinella	V	-	-	g
	x	Grünfink*) NG	Carduelis chloris	-	-	-	g
	x	Grünspecht NG	Picus viridis	V	-	x	g
	x	Habicht NG	Accipiter gentilis	3	-	x	u
	x	Haubenmeise*) NG	Parus cristatus	-	-	-	g
		Haubentaucher	Podiceps cristatus	-	-	-	g
	x	Hausrotschwanz*)	Phoenicurus ochruros	-	-	-	g
	x	Hausperling*) NG	Passer domesticus	-	V	-	u
	x	Heckenbraunelle*) NG	Prunella modularis	-	-	-	g
	x	Kernbeißer*) NG	Coccothraustes coccothraustes	-	-	-	
	x	Kleiber*) NG	Sitta europaea	-	-	-	g
	x	Kohlmeise*) NG	Parus major	-	-	-	g
	x	Mauersegler NG	Apus apus	V	-	-	u
	x	Mäusebussard NG	Buteo buteo	-	-	x	g
	x	Mehlschwalbe NG	Delichon urbicum	V	V	-	u
	x	Mönchsgrasmücke*)	Sylvia atricapilla	-	-	-	g
	x	Rabenkrähe*) NG	Corvus corone	-	-	-	g
	x	Rauchschwalbe NG	Hirundo rustica	V	V	-	u
	x	Ringeltaube*)	Columba palumbus	-	-	-	g
	x	Rotkehlchen*) NG	Erithacus rubecula	-	-	-	g
	x	Rotmilan NG	Milvus milvus	2	-	x	g
	x	Schleiereule NG	Tyto alba	2	-	x	u
	x	Singdrossel*) NG	Turdus philomelos	-	-	-	g
	x	Sperber NG	Accipiter nisus	-	-	x	g
	x	Star*) NG	Sturnus vulgaris	-	-	-	g
	x	Stieglitz*) NG	Carduelis carduelis	-	-	-	g
	x	Straßentaube*)	Columba livia f. domestica	-	-	-	g
	x	Türkentaube*)	Streptopelia decaocto	-	-	-	g
	x	Turmfalke NG	Falco tinnunculus	-	-	x	g
	x	Wacholderdrossel*) NG	Turdus pilaris	-	-	-	g
	x	Wachtel (außerhalb verhört)	Coturnix coturnix	V	-	-	u
	x	Wiesenschafstelze	Motacilla flava	3	-	-	g
	x	Zaunkönig*)	Troglodytes troglodytes	-	-	-	g

*)

weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt

NG = Nahrungsgast

RL D Rote Liste Deutschland gem. BfN 2009
sg streng geschützt

RL BY Rote Liste Bayern gem. LFU 2016

EHZ	Erhaltungszustand	Kontinentale biogeograf. Region:			
g	günstig	u	ungünstig / unzureichend	? unbekannt	s = ungünstig / schlecht
NW	Nachgewiesene Vorkommen		PO	potentielle Vorkommen	
0	Ausgestorben oder verschollen		1	Vom Aussterben bedroht	
2	Stark gefährdet		3	Gefährdet	
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt				
R	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen				
D	Daten defizitär		V	Arten der Vorwarnliste	
x	nicht aufgeführt	-	Ungefährdet	nb	Nicht berücksichtigt (Neufunde)

Arten der ökologischen Gilde „Siedlungsrand“

(Gebüsch, Obstbäume, Gras- und Krautfluren, Nebengebäude)

Die Gilde umfasst

- in / an Gebäuden brütende Arten (hier landwirtschaftliches Nebengebäude)
– festgestellt wurden Haussperling und Hausrotschwanz (ohne konkrete Niststätten),
- Hecken- und Bodenbrüter sowie Höhlenbrüter (hier 1 Baumhöhle).

Bei einer Durchsichtung des Inneren des Nebengebäudes wurden keine Hinweise auf konkrete Nutzung als Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln festgestellt, z.B. Federn, Kotspuren, Nester, ... Dabei wurde u.a. auf Nistplätze von Schleiereule und Rauchschwalben geachtet.

Es wurden außerdem keine Nester in Bäumen und Sträuchern erfasst.

Es ist aber nicht auszuschließen, dass Gebäude (z.B. auch der Efeu an der Fassade) und Vegetation über die Feststellungen hinaus als Lebensstätten genutzt werden.

Prognose der Verbotstatbestände

Schädigung

Es entfallen hier (mögliche und nachgewiesene) Lebensstätten geschützter Vogelarten, insbesondere im Zusammenhang mit einem Nebengebäude, einem Höhlenbaum sowie verschiedenen Einzelgehölzen.

Im Ortsbereich von Obereschenbach verbleiben aufgrund noch zahlreich bestehender (ehemaliger) landwirtschaftlicher Nebengebäude auch bei Abbruch des Nebengebäudes, Entfernung des Höhlenbaums und von sonstigen Gehölzbeständen Lebensstätten in ausreichender Qualität und Quantität, die gewährleisten, dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Störung

Eine Störung wird nicht prognostiziert, wenn an das Plangebiet angrenzende Lebensstätten vom Baubetrieb gesichert werden.

Tötung / Verletzung

Eine Tötung / Verletzung wird ausgeschlossen, wenn die in Kap. 3.1 aufgeführten, Konflikt vermeidenden Maßnahmen V1 – V5 im Rahmen von anlagen- und baubetriebsbedingten Eingriffen beachtet werden.

Betriebsbedingte Kollisionen aufgrund von Verkehr sind mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auszuschließen, da Vögel den Fahrzeugen bei den in Wohngebieten üblichen Geschwindigkeiten ausweichen können.

Ein erhöhtes Kollisionsrisiko an transluzenten (lichtdurchlässigen), spiegelnden Fassaden (Fenster) besteht bei größeren Fensterflächen, die Vögel aufgrund von Spiegelung von Vegetation oder

Transparenz nicht als Hindernis erkennen.

Hier sind die entsprechenden Maßnahmen V6 (s. Kap. 3.1) zu ergreifen, damit Fenster oder Fassaden von den Vögeln als Hindernisse wahrgenommen und Verbotstatbestände vermieden werden.

Arten der ökologischen Gilde der „offenen, strukturarmen Kulturlandschaft“

(Luzerne-, Klee grasacker)

Im Plangebiet wurden keine Vogelarten auf der Ackerfläche während der Begehungen festgestellt.

Vorkommen von Lebensstätten charakteristischer Vogelarten wie Feldlerche, Wachtel, Rebhuhn werden damit ausgeschlossen, zumal u.a. Feldlerchen und Wachtel während der Begehungen nur deutlich außerhalb des Plangebiets verhört werden konnten.

Das Fehlen der Arten im Plangebiet lässt sich durch die Siedlungsnähe der Flächen erklären.

Prognose der Verbotstatbestände

Schädigung

Es entfallen hier mögliche Lebensstätten geschützter Vogelarten, auch wenn zu den Erfassungsbegehungen keine konkreten Feststellungen erfolgen konnten.

Im Landschaftsraum (Wellenkalkstufe und Talzug Saaletal mit Seitentälern) verbleiben offene Acker- und Grünlandflächen in ausreichender Qualität und Quantität, die gewährleisten, dass die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben potentiell betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Da für die selteneren, gefährdeten Arten wie Feldlerche, Wachtel und Rebhuhn im Plangebiet u.a. aufgrund der geringeren Eignung als Lebensstätten keine Feststellungen erfolgen konnten, wird ein gesonderter Ausgleich für diese Arten nicht erforderlich.

Störung

Eine Störung wird nicht prognostiziert, wenn an das Plangebiet angrenzende Lebensstätten vom Baubetrieb gesichert werden.

Nachdem die charakteristischen und selteneren Arten Feldlerche, Wachtel und Rebhuhn auch nicht an das Plangebiet angrenzenden Flächen erfasst wurden, ist durch die Neubebauung keine über dieses hinaus gehende Störungswirkung abzuleiten.

Tötung / Verletzung

Eine Tötung / Verletzung wird ausgeschlossen, wenn die in Kap. 3.1 aufgeführten, Konflikt vermeidenden Maßnahmen V1 und V4 im Rahmen von anlagen- und baubetriebsbedingten Eingriffen beachtet werden.

Betriebsbedingte Kollisionen aufgrund von Verkehr sind mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auszuschließen, da Vögel den Fahrzeugen bei den in Wohngebieten üblichen Geschwindigkeiten ausweichen können.

Ein erhöhtes Kollisionsrisiko an transluzenten (lichtdurchlässigen), spiegelnden Fassaden (Fenster) besteht bei größeren Fensterflächen, die Vögel aufgrund von Spiegelung von Vegetation oder Transparenz nicht als Hindernis erkennen.

Hier sind die entsprechenden Maßnahmen V6 (s. Kap. 3.1) zu ergreifen, damit Fenster oder Fassaden von den Vögeln als Hindernisse wahrgenommen und Verbotstatbestände vermieden werden.

Sonstige Vogelarten

Bei den Ortsbegehungen wurden je einmal ein Rot-Milan sowie ein Turmfalke auf Nahrungssuche über dem Plangebiet erfasst.

Eine weitere Betroffenheit von Greifvögeln und sonstigen Nahrungsgästen in Form artenschutz-

rechtlicher Verbote wird durch den Bebauungsplan nicht ausgelöst, da das Plangebiet nur einen untergeordneten Teil der Arten mit großflächigeren Revieransprüchen einnimmt.

Ausgleichsfläche

Bei Anlage der Ausgleichsfläche ist der gesetzliche besondere Artenschutz zu beachten. Hier gelten die Vermeidungsmaßnahmen V4 zur Baufeldräumung zur Vermeidung von Tötung und Verletzung von Vögeln.

5. Gutachterliches Fazit

Eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbote erfolgte im Hinblick auf besonders geschützte Tierarten (Anhang IV FFH-Richtlinie) sowie geschützte Vogelarten (Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie) sowohl für den durch den Bebauungsplan vorbereiteten Eingriffsbereich als auch für die geplante naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche:

Tierarten

- Fledermäuse,
- Zauneidechse.

Vogelarten

- ökologische Gilden der „Siedlungsränder“ und „offenen, strukturarmen Kulturlandschaft“ (siedlungsnah) im Eingriffsbereich des Bebauungsplans.

Unter Beachtung der unter Kap. 3.1 aufgeführten Konflikt vermeidenden Maßnahmen sowie von CEF-Maßnahmen für die Fledermäuse werden Verbotstatbestände ausgeschlossen.

Artenschutzfachliche Empfehlungen

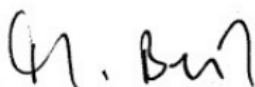
Ergänzend zu den erforderlichen und zu beachtenden artenschutzrechtlichen Maßnahmen werden folgende artenschutzfachlichen Maßnahmen empfohlen:

- Anlage von „insektenfreundlichen“ Gärten mit bevorzugt heimischen Blütenpflanzen, Überwinterungsmöglichkeiten, künstlichen Verstecken,
- Beleuchtung:
Verzicht auf Gartenbeleuchtungen zur Gartengestaltung; Ausrichtung der Beleuchtung auf Verkehrs- und Wegeflächen, abgewandt von der freien Landschaft; Verwendung „insektenfreundlicher“ Beleuchtung,
- Nisthilfen für Vögel an Gebäuden und in Gärten.

Weitere Empfehlungen s.a. Veröffentlichung des Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (2021): „Artenschutz leicht gemacht“.

Oberdürrbach, den 30.12.2021

Martin Beil
Landschaftsarchitekt BDLA
Johann-Salomon-Straße 7
97080 Würzburg
Tel. 0931 / 287244
info@mb-landschaftsplanung.de



6. Quellen / Grundlagen

Bayerisches Landesamt für Umwelt (7/2019): Arteninformationen Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (2018):

„Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018 eingeführt mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 e

Bayerisches Landesamt für Umwelt (2020)

Arbeitshilfe - Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Prüfablauf.

Februar 2020.

<https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index>

Bayerisches Landesamt für Umwelt (2020a)

Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – Zauneidechse.

Relevanzprüfung – Erhebungsmethoden – Maßnahmen.

Stand Juli 2020.

<https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index>

Bayrisches Landesamt für Umwelt (o.J.)

Artinformationen zu saP-relevanten Arten – online-Abfrage.

November 2021.

<https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index>

Bayerisches Landesamt für Umwelt (2013):

Vogelschlag an Glasflächen vermeiden. Aktualisiert Dezember 2013.

Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (2018):

Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP).

Fassung mit Stand 08/2018 mit Anlagen 1 – 3.

<https://www.freistaat.bayern/dokumente/leistung/420643422501>

Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (2021):

Artenschutz leicht gemacht. Eine Handreichung für Bürgerinnen und Bürger.

<https://www.bestellen.bayern.de>

Garniel, Annik und Dr. Mierwald, Ulrich (2010):

Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr.

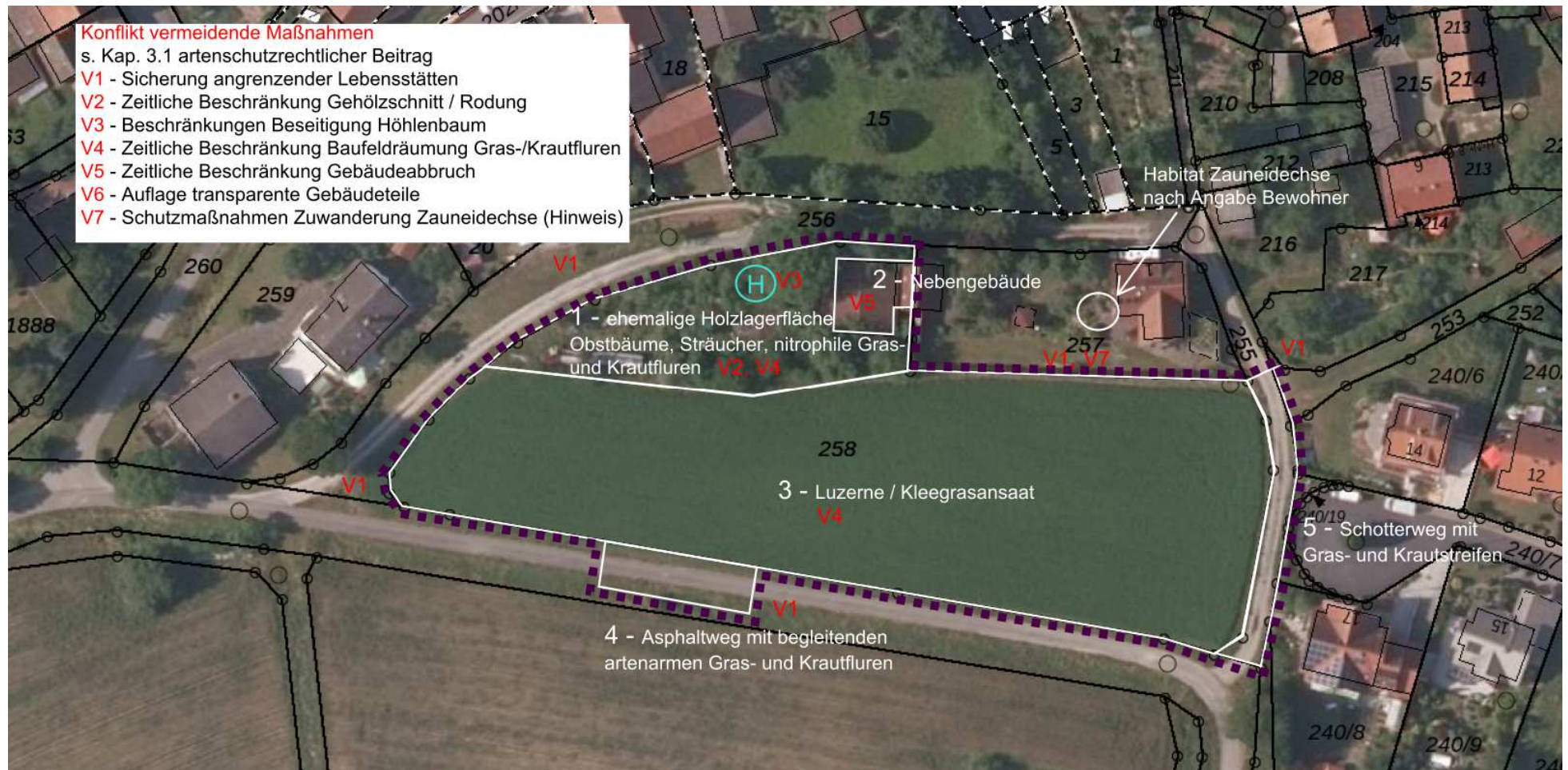
Kieler Institut für Landschaftsökologie.

Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/ LRB


im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vertreten durch die Bundesanstalt für Straßenwesen.

Zahn, A., Hammer, M. + Pfeiffer, B. (2021):

Vermeidungs-, CEF- und FCS-Maßnahmen für vorhabenbedingt zerstörte Fledermausbaumquartiere. Hinweisblatt der Koordinationsstellen für Fledermausschutz in Bayern. 23 S.



- 1, 5 Avifauna ökologische Gilde „Siedlungsrand“ mit Baumbestand, ein Höhlenbaum (H) als mögliche Niststätte für Höhlenbrüter / mögliches Quartier für Fledermäuse
- 2 Gebäude: in / an Gebäuden brütende Vögel (ökolog. Gilde „Siedlungsrand“) und Fledermausquartiere – Maßnahme V5 (Beschränkung Gebäudeabbruch)
- 3,4 Acker mit Luzerne /Klee-Gras-Ansaat, Wegrand: Avifauna – ökologische Gilde „strukturarme, offene Kulturlandschaft“

 Höhlenbaum – potentielles Fledermausquartier

Anlage 1 zum artenschutzrechtlichen Beitrag

Stadt Hammelburg:
 Bebauungsplan „Burkersrasen“ in Obereschenbach

Lageplan „Artenpotentiale“
 M. = 1:1.000

Anlage 2 zum artenschutzrechtlichen Beitrag

Stadt Hammelburg – OT Obereschenbach: Bebauungsplan „Burkersrasen“

Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)

Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Die folgenden vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2008) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten.

Anhand der dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste der Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten müssen jedoch in geeigneter Form (z.B. in Form der ausgefüllten Listen) in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und hinreichend begründet werden.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

Schritt 1: Relevanzprüfung

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

- X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern
oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)
- 0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt
oder keine Angaben möglich (k.A.)
- 0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

- X** = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können
- 0** = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden. Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

X = ja

0 = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

X = ja **0** = nein

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP (s. Anlage 1, Mustervorlage) zugrunde gelegt.

Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:

RLB: Rote Liste Bayern:

für Tiere: BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2003)

0	Ausgestorben oder verschollen	1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet	3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt		
R	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen		
D	Daten defizitär	V	Arten der Vorwarnliste
x	nicht aufgeführt	-	Ungefährdet
nb	Nicht berücksichtigt (Neufunde)		

für Gefäßpflanzen: Scheuerer & Ahlmer (2003)

00	ausgestorben	0	verschollen
1	vom Aussterben bedroht	2	stark gefährdet
3	gefährdet		
RR	äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*)		
R	sehr selten (potenziell gefährdet)	V	Vorwarnstufe
D	Daten mangelhaft	-	ungefährdet

RLD: Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):

für Wirbeltiere: Bundesamt für Naturschutz (2009)¹

für Schmetterlinge und Weichtiere: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011)²

für die übrigen wirbellose Tiere: Bundesamt für Naturschutz (1998)

für Gefäßpflanzen: KORNECK ET AL. (1996)

sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

¹ Bundesamt für Naturschutz (2009, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Bonn - Bad Godesberg

² BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(3). Bonn - Bad Godesberg

A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

AF = mögliche Vorkommen in der Ausgleichsfläche

Tierarten

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
Fledermäuse (Gebäude und Baum bewohnende Arten)									
x	0				Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	3	2	x
x	x	x		x	Braunes Langohr	Plecotus auritus	-	V	x
x	x	x		x	Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	3	G	x
x	x	x		x	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	3	-	x
x	x	x		x	Graues Langohr	Plecotus austriacus	3	2	x
x	x	x		x	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	2	V	x
0					Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	1	x
x	x	x		x	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	3	V	x
x	x	x		x	Großes Mausohr	Myotis myotis	V	V	x
x	x	x		x	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	-	V	x
0					Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros	1	1	x
x	0				Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri	2	D	x
x	0				Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	2	2	x
x	x	x		x	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	D	D	x
x	0				Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	3	G	x
x	0				Nymphenfledermaus	Myotis alcaethoe	x	1	x
x	x	x		x	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	3	-	x
x	0				Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	-	-	x
0					Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	-	x
0					Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	2	2	x
x	x	x		x	Zweifarbige Fledermaus	Vespertilio murinus	2	D	x
x	x	x		x	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	-	x
Säugetiere ohne Fledermäuse									
0					Baumschläfer	Dryomys nitedula	R	R	x
x	0				Biber AF	Castor fiber	-	V	x
0					Birkenmaus	Sicista betulina	G	1	x
x	0				Feldhamster	Cricetus cricetus	2	1	x
x	0				Fischotter	Lutra lutra	1	3	x
x	0				Haselmaus	Muscardinus avellanarius	-	G	x
x	0				Luchs	Lynx lynx	1	2	x
x	0				Wildkatze	Felis silvestris	1	3	x
Kriechtiere									
0					Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	2	x
0					Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	1	x
0					Mauereidechse	Podarcis muralis	1	V	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
x	0				Schlingnatter	Coronella austriaca	2	3	x
0					Östliche Smaragdeidechse	Lacerta viridis	1	1	x
x	x	0		x	Zauneidechse - <u>angrenzend</u>	Lacerta agilis	V	V	x

Lurche

0					Alpensalamander	Salamandra atra	-	-	x
x	0				Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	1	3	x
x	0				Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	2	x
x	0				Nördlicher Kammmolch	Triturus cristatus	2	V	x
x	0				Kleiner Wasserfrosch	Pelophylax lessonae	D	G	x
0					Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	3	x
x	0				Kreuzkröte	Epidalea calamita	2	V	x
x	0				Laubfrosch	Hyla arborea	2	3	x
x	0				Moorfrosch	Rana arvalis	1	3	x
x	0				Springfrosch	Rana dalmatina	3	-	x
0					Wechselkröte	Pseudepidalea viridis	1	3	x

Fische

0					Donaukaulbarsch	Gymnocephalus baloni	D	-	x
---	--	--	--	--	-----------------	----------------------	---	---	---

Libellen

0					Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	G	G	x
0					Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	1	1	x
0					Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	1	x
0					Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	2	x
x	0				Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia	2	2	x
0					Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca (S. braueri)	2	2	x

Käfer

0					Großer Eichenbock	Cerambyx cerdo	1	1	x
0					Schwarzer Grubenlaufkäfer	Carabus nodulosus	1	1	x
0					Scharlach-Plattkäfer	Cucujus cinnaberinus	R	1	x
0					Breitrand	Dytiscus latissimus	1	1	x
x	0				Eremit	Osmoderma eremita	2	2	x
0					Alpenbock	Rosalia alpina	2	2	x

Tagfalter

x	0				Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	2	2	x
0					Moor-Wiesenvögelchen	Coenonympha oedippus	0	1	x
0					Kleiner Maivogel	Euphydryas maturna	1	1	x
x	0				Quendel-Ameisenbläuling	Phengaris arion	3	3	x
x	0				Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Phengaris nausithous	3	V	x
x	0				Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Phengaris teleius	2	2	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
x	0				Gelbringfalter	Lopinga achine	2	2	x
0					Flussampfer-Dukatenfalter	Lycaena dispar	-	3	x
x	0				Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	2	x
0					Apollo	Parnassius apollo	2	2	x
x	0				Schwarzer Apollo	Parnassius mnemosyne	2	2	x

Nachfalter

0					Heckenwollfalter	Eriogaster catax	1	1	x
0					Haarstrangwurzeule	Gortyna borelii	1	1	x
x	0				Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	-	x

Schnecken

0					Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	1	1	x
0					Gebänderte Kahnschnecke	Theodoxus transversalis	1	1	x

Muscheln

x	0				Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	Unio crassus	1	1	x
---	---	--	--	--	-----------------------------------	--------------	---	---	---

Gefäßpflanzen:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Lilienblättrige Becherglocke	Adenophora liliifolia	1	1	x
0					Kriechender Sellerie	Apium repens	2	1	x
0					Braungrüner Streifenfarn	Asplenium adnigrum	2	2	x
x	0				Dicke Trespe	Bromus grossus	1	1	x
0					Herzlöffel	Caldesia parnassifolia	1	1	x
x	0				Europäischer Frauenschuh	Cypripedium calceolus	3	3	x
0					Böhmischer Fransenenzian	Gentianella bohemica	1	1	x
0					Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	2	2	x
x					Sand-Silberscharte	Jurinea cyanooides	1	2	x
0					Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	2	x
0					Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	2	2	x
x	0				Froschkraut	Luronium natans	0	2	x
0					Bodensee-Vergissmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	1	x
0					Finger-Küchenschelle	Pulsatilla patens	1	1	x
0					Sommer-Wendelähre	Spiranthes aestivalis	2	2	x
0					Bayerisches Federgras	Stipa pulcherrima ssp. bavarica	1	1	x
x	0				Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum	R	-	x

B Vögel

Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (2005 bis 2009 nach RÖDL ET AL. 2012) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

NG = Nahrungsgast

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg	EZK
x	0				Alpen-Birkenzeisig	Acanthis cabaret	?	?		u
0					Alpenbraunelle	Prunella collaris	R	R	-	
0					Alpendohle	Pyrrhocorax graculus	-	R	-	
0					Alpenschneehuhn	Lagopus muta	2	R	-	
0					Alpensegler	Apus melba	X	R	-	
x	x	x		x	Amsel*)	Turdus merula	-	-	-	g
0					Auerhuhn	Tetrao urogallus	1	1	x	s
x	x	x	x		Bachstelze*)	Motacilla alba	-	-	-	g
0					Bartmeise	Panurus biarmicus	-	-	-	
x	x	x		x	Baumfalke NG	Falco subbuteo	V	3	x	g
x	0				Baumpieper	Anthus trivialis	3	V	-	s
x	0				Bekassine	Gallinago gallinago	1	1	x	s
0					Berglaubsänger	Phylloscopus bonelli	-	-	x	
x	0				Bergpieper	Anthus spinoletta	-	-	-	u
x	0				Beutelmeise	Remiz pendulinus	3	-	-	s
0					Bienenfresser	Merops apiaster	2	-	x	
0					Birkenzeisig	Carduelis flammea	-	-	-	
x	0				Birkhuhn	Tetrao tetrix	1	2	x	s
x	0				Blässhuhn*)	Fulica atra	-	-	-	g
x	0				Blauehlchen	Luscinia svecica	V	V	x	g
x	0				Blaumeise*)	Parus caeruleus	-	-	-	g
x	x	x		x	Bluthänfling	Carduelis cannabina	3	V	-	g
x	0				Brachpieper	Anthus campestris	1	1	x	s
0					Brandgans	Tadorna tadorna	R	-	-	
x	0				Braunkehlchen	Saxicola rubetra	2	3	-	s
x	x	x		x	Buchfink*) NG	Fringilla coelebs	-	-	-	g
x	0				Buntspecht*)	Dendrocopos major	-	-	-	g
x	0				Dohle	Coleus monedula	V	-	-	g
x	x	x		x	Dorngrasmücke	Sylvia communis	-	-	-	g
0					Dreizehenspecht	Picoides tridactylus	2	2	x	
x	0				Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	2	V	x	g
x	x	x		x	Eichelhäher*) NG	Garrulus glandarius	-	-	-	g
x	0				Eisvogel	Alcedo atthis	V	-	x	g
x	x	x		x	Elster*) NG	Pica pica	-	-	-	g
x	x	x		x	Erlenzeisig	Carduelis spinus	-	-	-	u
x	x	x		x	Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	-	s
x	0				Feldschwirl	Locustella naevia	-	V	-	g
x	x	x		x	Feldsperling	Passer montanus	V	V	-	u
0					Felsenschwalbe	Ptyonoprogne rupestris	2	R	x	
x	0				Fichtenkreuzschnabel*)	Loxia curvirostra	-	-	-	
x	0				Fischadler	Pandion haliaetus	2	3	x	s

x	0			Fitis*)	Phylloscopus trochilus	-	-	-	g
x	0			Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	3	-	x	g
0				Flusseeeschwalbe	Sterna hirundo	1	2	x	
x	0			Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	1	2	x	s
x	0			Gänsesäger	Mergus merganser	2	2	-	
x	0			Gartenbaumläufer*)	Certhia brachydactyla	-	-	-	g
x	x	x	x	Gartengrasmücke*) NG	Sylvia borin	-	-	-	g
x	x	x	x	Gartenrotschwanz NG	Phoenicurus phoenicurus	3	-	-	u
x	0			Gebirgsstelze*)	Motacilla cinerea	-	-	-	
x	0			Gelbspötter	Hippolais icterina	-	-	-	u
x	x	x	x	Gimpel*)	Pyrrhula pyrrhula	-	-	-	g
x	0			Girlitz*)	Serinus serinus	-	-	-	g
x	x	x	X	Goldammer NG	Emberiza citrinella	V	-	-	g
x	0			Graumammer	Emberiza calandra	1	3	x	s
x	0			Graugans	Anser anser	-	-	-	g
x	0			Graureiher	Ardea cinerea	V	-	-	u
x	0			Grauschnäpper*)	Muscicapa striata	-	-	-	g
x	0			Grauspecht	Picus canus	3	2	x	u
0				Großer Brachvogel	Numenius arquata	1	1	x	u
x	x	x	x	Grünfink*) NG	Carduelis chloris	-	-	-	g
x	x	x	x	Grünspecht NG	Picus viridis	V	-	x	g
x	x	x	x	Habicht NG	Accipiter gentilis	3	-	x	u
0				Habichtskauz	Strix uralensis	2	R	x	
x	0			Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	V	3	x	g
x	0			Haselhuhn	Tetrastes bonasia	V	2	-	u
x	0			Haubenlerche	Galerida cristata	1	1	x	s
x	x	x	x	Haubenmeise*) NG	Parus cristatus	-	-	-	g
x	0			Haubentaucher	Podiceps cristatus	-	-	-	g
x	x	x	x	Hausrotschwanz*)	Phoenicurus ochruros	-	-	-	g
x	x	x	x	Hausperling*) NG	Passer domesticus	-	V	-	u
x	x	x	x	Heckenbraunelle*) NG	Prunella modularis	-	-	-	g
x	0			Heidelerche	Lullula arborea	1	V	x	u
x	0			Höckerschwan	Cygnus olor	-	-	-	g
x	0			Hohltaube	Columba oenas	V	-	-	g
x	0			Jagdfasan*)	Phasianus colchicus	-	-	-	g
0				Kanadagans	Branta canadensis	-	-	-	
0				Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	2	-	x	
x	x	x	x	Kernbeißer*) NG	Coccothraustes coccothraustes	-	-	-	
x	0			Kiebitz	Vanellus vanellus	2	2	x	s
x	0			Klappergrasmücke	Sylvia curruca	V	-	-	u
x	x	x	x	Kleiber*) NG	Sitta europaea	-	-	-	g
x	0			Kleinspecht	Dryobates minor	V	V	-	g

0					Knäkente	Anas querquedula	1	2	x	s
x	x	x		x	Kohlmeise*) NG	Parus major	-	-	-	g
x	0				Kolbenente	Netta rufina	3	-	-	
x	0				Kolkrabe	Corvus corax	-	-	-	
x	0				Kormoran	Phalacrocorax carbo	V	-	-	g
x	0				Kranich	Grus grus	-	-	x	u
0					Krickente	Anas crecca	2	3	-	u
x	0				Kuckuck NG	Cuculus canorus	V	V	-	g
x	0				Lachmöwe	Larus ridibundus	-	-	-	g
x	0				Löffelente	Anas clypeata	3	3	-	
0					Mauerläufer	Tichodroma muraria	R	R	-	
x	x	x		x	Mauersegler NG	Apus apus	V	-	-	u
x	x	x		x	Mäusebussard NG	Buteo buteo	-	-	x	g
x	x	x		x	Mehlschwalbe NG	Delichon urbicum	V	V	-	u
0					Misteldrossel*)	Turdus viscivorus	-	-	-	
0					Mittelmeermöwe	Larus michahellis	2	-	-	
x	0				Mittelspech	Dendrocopos medius	V	-	x	g
x	x	x		x	Mönchsgrasmücke*)	Sylvia atricapilla	-	-	-	g
x	0				Nachtigall	Luscinia megarhynchos	-	-	-	g
0					Nachtreiher	Nycticorax nycticorax	1	1	x	
x	0				Neuntöter	Lanius collurio	-	-	-	g
0					Ortolan	Emberiza hortulana	2	3	x	s
x	0			x	Pirol	Oriolus oriolus	V	V	-	g
0					Purpurreiher	Ardea purpurea	1	R	x	
x	x	x		x	Rabenkrähe*) NG	Corvus corone	-	-	-	g
x	0				Raubwürger	Lanius excubitor	1	2	x	s
x	x	x		x	Rauchschwalbe NG	Hirundo rustica	V	V	-	u
x	0				Raufußkauz	Aegolius funereus	V	-	x	g
x	0				Rebhuhn	Perdix perdix	3	2	-	s
x	0				Reiherente*)	Aythya fuligula	-	-	-	
0					Ringdrossel	Turdus torquatus	V	-	-	
x	x	x		x	Ringeltaube*)	Columba palumbus	-	-	-	g
x	0				Rohrammer*)	Emberiza schoeniclus	-	-	-	
0					Rohrdommel	Botaurus stellaris	1	2	x	s
x	0				Rohrschwirl	Locustella luscinioides	3	-	x	
x	0				Rohrweihe	Circus aeruginosus	3	-	x	g
0					Rostgans	Tadorna ferruginea	-	-	-	
x	x	x		x	Rotkehlchen*) NG	Erithacus rubecula	-	-	-	g
x	x	x		x	Rotmilan NG	Milvus milvus	2	-	x	g
x	0				Rotschenkel	Tringa totanus	1	V	x	
x	0				Saatkrähe NG	Corvus frugilegus	V	-	-	g
0					Schellente	Bucephala clangula	2	-	-	

x	0			Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	1	V	x	g
x	0			Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	3	-	-	s
x	x	x	x	Schleiereule NG	Tyto alba	2	-	x	u
x	0			Schnatterente	Anas strepera	3	-	-	g
0				Schneesperling	Montifringilla nivalis	R	R	-	
x	0			Schwanzmeise*)	Aegithalos caudatus	-	-	-	g
0				Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	1	-	x	
x	0			Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola	3	V	-	g
0				Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus	2	-	-	
x	0			Schwarzmilan	Milvus migrans	3	-	x	g
x	0			Schwarzspecht	Dryocopus martius	V	-	x	g
x	0			Schwarzstorch	Ciconia nigra	3	-	x	g
0				Seeadler	Haliaeetus albicilla	-	-		
0				Seidenreiher	Egretta garzetta	-	-	x	
x	0			Silberreiher	Egretta alba				g
x	x	x	x	Singdrossel*) NG	Turdus philomelos	-	-	-	g
x	0			Sommergoldhähnchen*)	Regulus ignicapillus	-	-	-	g
x	x	x	x	Sperber NG	Accipiter nisus	-	-	x	g
0				Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	1	-	x	
x	0			Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	V	-	x	g
x	x	x	x	Star*) NG	Sturnus vulgaris	-	-	-	g
0				Steinadler	Aquila chrysaetos	2	2	x	
0				Steinhuhn	Alectoris graeca	0	0	x	
x	0			Steinkauz	Athene noctua	1	2	x	s
0				Steinrötel	Monticola saxatilis	-	1	x	
x	0			Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	1	-	s
x	x	x	x	Stieglitz*) NG	Carduelis carduelis	-	-	-	g
x	0			Stockente*)	Anas platyrhynchos	-	-	-	g
x	x	x	x	Straßentaube*)	Columba livia f. domestica	-	-	-	g
0				Sturmmöwe	Larus canus	2	-	-	
x	0			Sumpfmeise*)	Parus palustris	-	-	-	
0				Sumpfohreule	Asio flammeus	0	1		
x	0			Sumpfrohrsänger*)	Acrocephalus palustris	-	-	-	g
x	0			Tafelente	Aythya ferina	-	-	-	
0				Tannenhäher*)	Nucifraga caryocatactes	-	-	-	
x	0			Tannenmeise*)	Parus ater	-	-	-	g
x	0			Teichhuhn	Gallinula chloropus	V	V	x	g
x	0			Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	-	-	-	g
x	0			Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	-	-	-	g
x	0			Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	1	1	x	
x	x	x	x	Türkentaube*)	Streptopelia decaocto	-	-	-	g
x	x	x	x	Turmfalke NG	Falco tinnunculus	-	-	x	g

x	0				Turteltaube	Streptopelia turtur	V	3	x	s
x	0				Uferschnepfe	Limosa limosa	1	1	x	
x	0				Uferschwalbe	Riparia riparia	V	-	x	
x	0				Uhu	Bubo bubo	3	-	x	g
x	x	x		x	Wacholderdrossel*) NG	Turdus pilaris	-	-	-	g
x	x	x		x	Wachtel (außerhalb verhört)	Coturnix coturnix	V	-	-	u
x	0				Wachtelkönig	Crex crex	1	2	x	s
x	0				Waldbaumläufer*)	Certhia familiaris	-	-	-	g
x	0				Waldkauz	Strix aluco	-	-	x	g
x	0				Waldlaubsänger*)	Phylloscopus sibilatrix	-	-	-	s
x	0				Waldohreule NG	Asio otus	V	-	x	g
x	0				Waldschnepfe	Scolopax rusticola	V	V	-	g
x	0				Waldwasserläufer	Tringa ochropus	2	-	x	g
x	0				Wanderfalke NG	Falco peregrinus	3	-	x	g
x	0				Wasseramsel	Cinclus cinclus	-	-	-	g
x	0				Wasserralle	Rallus aquaticus	2	V	-	g
x	0				Weidenmeise*)	Parus montanus	-	-	-	g
0					Weißrückenspecht	Dendrocopos leucotus	2	2	x	
x	0				Weißstorch	Ciconia ciconia	3	3	x	g
x	0				Wendehals	Jynx torquilla	3	2	x	s
x	0				Wespenbussard	Pernis apivorus	3	V	x	g
x	0				Wiedehopf	Upupa epops	1	2	x	s
x	0				Wiesenpieper	Anthus pratensis	V	V	-	s
x	x	x	x	x	Wiesenschafstelze	Motacilla flava	3	-	-	g
x	0				Wiesenweihe	Circus pygargus	R	2	x	g
x	0				Wintergoldhähnchen*)	Regulus regulus	-	-	-	g
x	x	x		x	Zaunkönig*)	Troglodytes troglodytes	-	-	-	g
x	0				Ziegenmelker	Caprimulgus europaeus	1	3	x	s
x	0				Zilpzalp*)	Phylloscopus collybita	-	-	-	g
x	0				Zippammer	Emberiza cia	1	1	x	g
0					Zitronenzeisig	Carduelis citrinella	V	3	x	
x	0				Zwergdommel	Ixobrychus minutus	1	1	x	s
0					Zwergohreule	Otus scops	0	-	x	
0					Zwergschnäpper	Ficedula parva	2	-	x	g
x	0				Zwergtaucher*)	Tachybaptus ruficollis	-	-	-	

*) weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt

Regelmäßige Gastvögel im Gebiet – nicht betroffen

Lage außerhalb betroffener Gebiete